

Satzung des

„AKA – Aktiv für interKulturellen Austausch e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "AKA – Aktiv für interKulturellen Austausch e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Gerichtsstand des Vereins ist München.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die innere Mission vom 16.5.1947 dem Diakonischen Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission - e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der interkulturellen Verständigung, Förderung der Erziehung sowie die Förderung der beruflichen und sozialen Teilhabe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Verein als Träger von entsprechenden/ dazu notwendigen Maßnahmen und seinem Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Mitbürger*innen und zur interkulturellen Verständigung durch

- Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und im speziellen für Frauen und Seniorinnen
- Hortähnliche Einrichtung
- Freizeitstätte
- Aufsuchende Arbeit
- Betreuungsangebote für den offenen Ganzttag
- Erziehungsangebote
- Eltern-Kind-Angebote
- Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Qualifikation
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Der Verein fördert dadurch integrative Prozesse von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in der Münchner Stadtgesellschaft, wie es ihren Rechten, Pflichten und sozialen Bedürfnissen entspricht.

2.3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Kooperation mit anderen Einrichtungen (Trägergemeinschaften)

3.1. Der Verein beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit aller Träger der interkulturellen Arbeit. Form und Ablauf dieser Kooperationen sollen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich an der Arbeit des Vereins bei Anerkennung seiner im § 2 genannten Aufgaben beteiligen oder vom Verein für die Mitarbeit gewonnen werden.

4.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins materiell und ideell unterstützt.

4.3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder oder Personen, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des AKA e.V. ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Ernennung von ordentlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern setzt deren schriftliches Einverständnis und Verzicht auf ihr Stimmrecht voraus

4.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe der begründeten Ablehnungsentscheidung ist dem Betroffenen/ der Betroffenen der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Betroffene/die Betroffene bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung des Betroffenen/der Betroffenen gegen den Ablehnungsbescheid.

4.5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Juristische Personen bestellen zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft jeweils einen Vertreter*in.

4.6. Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, aktiv für die Vereinsziele zu arbeiten und die Geschäftsordnung des Vereins verbindlich anzuerkennen.

4.7. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

4.8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand des Vereins wirksam.

4.9. Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, oder den Verpflichtungen der Mitgliedschaft trotz Mahnung nicht nachkommt, kann durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Beschluss muss dem Betroffenen/der Betroffenen schriftlich und mit Angabe der Gründe übermittelt werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene/die Betroffene binnen 14 Tagen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung innerhalb der darauffolgenden zwei Monate.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Mittelverwendung, Gewährleistung des Vereinszwecks

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag sowohl für ordentliche als auch für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei, einen über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Betrag als Spende zu entrichten.
- 5.2. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.
- 5.3. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich für den in § 2 genannten Vereinszweck verwendet.
- 5.4. Die aktive Arbeit der Vereinsmitglieder wird nicht honoriert. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind vom Vorstand ausgewählte und bestimmte freie oder angestellte Mitarbeiter des Vereins (Betreuungspersonen, Sozialarbeiter*innen, Kindergärtner*innen, Fachkräfte u. ä.), denen die Mitgliedschaft im Verein freisteht.

§ 5 a Vermögensbindung

- 5a.1. Alle Mittel, auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5a.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und befasst sich mit allen Zielen und Aufgaben des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entscheidungen über
 - a. die Wahl des Vorstands;
 - b. die Wahl der Revisoren; Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse des Vereins und sind gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich
 - c. die Festlegung der Geschäftsordnung, in der die Richtlinien des Vereins für die praktische Arbeit im Rahmen des in § 2 formulierten Vereinsziels bestimmt werden;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags;
 - f. die in § 4 Ziffer 4.3. und 4.8. geregelten Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
 - g. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 7.2. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin durch den Vorstand mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 5 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 7.4. Äußern mindestens 1/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder den schriftlich begründeten Wunsch nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 7.2. einzuberufen.
- 7.5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teil. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die im Sitzungsprotokoll festgehaltene Vertretungsperson aus. Ist diese Person gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins, so hat sie dennoch nur eine Stimme.
- 7.6. Jede Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 1/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Juristische Personen werden durch eine Person, deren Vertretungsberechtigung im Sitzungsprotokoll festgehalten wird, vertreten. Ist diese Person gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins, so wird sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dennoch nur als eine anwesende Person gezählt.
Die Beschlussfähigkeit ist je Beschluss im Sitzungsprotokoll festzustellen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist unter Beibehaltung der Tagesordnung und der Beachtung einer Frist von 10 Tagen (gem. § 7 Ziffer 7.2.) eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate schriftlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.8. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt schriftlich durch den Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift. Der Versammlungsleiter ist in der Regel der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Ist eine Vertretung nicht geregelt, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7.9. Für Satzungsänderungen des Vereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen dürfen das in §2 genannte Vereinsziel weder ganz noch teilweise aufheben oder verändern. Über Beschlüsse zur Satzungsänderung wird der Landeskirchenrat der evangelisch lutherischen Kirche in Bayern informiert.
- 7.10. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand.

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, d.h. einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schriftführer/in, einer/m Kassierer/in sowie einer/m Beisitzer/in. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur nach Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
- 8.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Erstellung des Jahresberichts und der Buchführung;
 - e. Beschlussfassung über Anschaffungen für die Arbeit des Vereins;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, sowie Berufung spezieller Mitarbeiter und Beschlussfassung über deren Honorierung;

- g. Erste Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet über seine Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen, sie sind vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
Für Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht h
Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Juristische Personen können ihre/n Vertreter/in zur Wahl vorschlagen.

§ 9 Besondere Mitarbeiter

- 9.1. Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben des Vereins werden besondere Mitarbeiter*innen bestellt. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden und erkennen die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien an.
- 9.2. Besondere Mitarbeiter*innen, die angestellt sind, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie können aber an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie haben ein Rederecht wie ordentliche Mitglieder. Sind sie bei ihrer Anstellung ordentliche Mitglieder, ruht die Mitgliedschaft auf die Dauer der Anstellung.
- 9.3. Besondere Mitarbeiter*innen, die als Honorarkräfte für den Verein arbeiten, sind im Allgemeinen von einer Wahl in den Vorstand ausgeschlossen. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Angelegenheiten, die den besonderen Mitarbeiter/die besondere Mitarbeiterin selbst betreffen, hat dieser im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziffer 7.10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der evangelischen lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründung: 4.10.1979 Eintrag ins Vereinsregister München am 20.3.1980 unter VR 9797
Stand: Änderungen der Mitgliederversammlung vom 18.10.2018
eingetragen ins Vereinsregister am